

# Kurzgutachten

Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen durch das

## Verfahren zur Vernichtung von Akten

der

REISSWOLF Deutschland GmbH

Normannenweg 28

20537 Hamburg

mit den Standorten in Berlin, Bonn, Bremen, Chemnitz, Dortmund, Frankfurt, ,  
Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Harsewinkel, Köln, München, Saarbrücken,  
Schwabach-Wolkersdorf (Nürnberg), Seelze (Hannover), Waiblingen (Stuttgart)

erstellt von:

### **Olaf Lange**

Rechtsanwalt

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz  
Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (rechtlich)

Rahlstedter Bahnhofstr 12

22143 Hamburg

Tel. +49 (0)40 250 68 42

email [lange@it-guetesiegel.de](mailto:lange@it-guetesiegel.de)

### **Andreas Bethke**

Dipl. Inf. (FH)

Beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz  
Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für  
IT-Produkte (technisch)

Papenbergallee 34

25548 Kellinghusen

email [bethke@datenschutz-guetesiegel.sh](mailto:bethke@datenschutz-guetesiegel.sh)

Stand:

Mai 2012

## Dokumentenhistorie

Letzte Änderung durch die Gutachter am 31.05.2012

## Zeitpunkt der Prüfung

01. Dezember 2009 bis 05. März 2012

## Adresse des Antragstellers

REISSWOLF Deutschland GmbH  
Wendenstraße 403  
20537 Hamburg

## Adresse der Sachverständigen

Rechtsanwalt Olaf Lange  
Rahlstedter Bahnhofstr. 12  
22143 Hamburg

Tel.: +49 (0)40 250 68 42

[www.it-guetesiegel.de](http://www.it-guetesiegel.de)

Dipl. Inf. (FH) Andreas Bethke  
Papenbergallee 34  
25548 Kellinghusen  
bethke@datenschutz-guetesiegel.sh  
[www.b3-gruppe.de](http://www.b3-gruppe.de)

## Kurzbezeichnung

Das Verfahren der Firma REISSWOLF Deutschland GmbH dient der Vernichtung von Datenträgern in Papierform zur Löschung von personenbezogenen Daten im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH (Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein), § 3 Abs. 4 Nr. 5 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

## Detaillierte Bezeichnung

Die Firma REISSWOLF Deutschland Akten- und Datenträgervernichtung GmbH (nachfolgend auch "REISSWOLF" oder „RW“ genannt) hat ihren Firmensitz in Hamburg. Die Firma REISSWOLF bietet ihre Dienstleistung an 16 Standorten deutschlandweit an.

Die Niederlassungen sind gesellschaftsrechtlich miteinander verbunden und erbringen Ihre Leistungen auf Basis eines einheitlichen Datenschutzkonzeptes und eines gemeinsamen Qualitätsmanagements.

Die 16 Standorte sind: Berlin, Bonn, Bremen, Chemnitz, Dortmund, Frankfurt, Garching/München, Göttingen, Halle (Saale), Hamburg, Köln, Harsewinkel, Saarbrücken, Schwabach-Wolkersdorf (Nürnberg), Seelze (Hannover), Waiblingen (Stuttgart).

Auf der Webseite der REISSWOLF Deutschland werden zwar 18 Niederlassungen

aufgeführt, aber an den Standorten Gersthofen (Augsburg) und Schwerin (Neustadt/Glewe) findet keine physikalische Vernichtung statt. Für Gersthofen wird die Leistung vom Standort Garching (München) übernommen und für Schwerin wird die Leistung von Hamburg übernommen. Die beiden Standorte Gersthofen und Schwerin waren somit nicht Gegenstand des Gutachtens.

Alle Standorte der Firma REISSWOLF wurden mittels eines einheitlichen Prüfkataloges auditiert und bewertet. Die Prozessschritte der Datenträgervernichtung wurden fotografiert und Proben von dem Endprodukt (geschreddertes Material) ausgewertet.

Das Verfahren der Firma REISSWOLF basiert ausschließlich auf physikalischen Datenträgervernichtungsfunktionalitäten.

REISSWOLF bietet im Rahmen eines Auftrages zur Vernichtung folgende Lösungsverfahren an:

- Abholung der Daten im patentierten Sicherheitspresswagen mit Vermischung von Daten mit anderen Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Beschickung der Shredderanlage nach Entleerung des Sicherheitspresswagens.
- Alternativ: Abholung von geschlossenen Einzelbehältern (Containern) oder persönliche Anlieferung durch den Kunden. Dann manuelle Beschickung der Shredderanlage (bei Selbstanlieferung auch ggf. für Berufsheimnisträger geeignet).
- Eine Kenntnisnahme der Inhalte der Container oder des Sicherheitspresswagens wird durch technische Sicherungsmaßnahmen unterbunden.
- Vernichtung der personenbezogenen Daten durch mehrstufige Shreddersysteme, in denen das geschredderte Material zwischen den einzelnen Stufen verwirbelt wird.
- Pressen des zerkleinerten Materials für spätere Recyclingaufgaben.

REISSWOLF kategorisiert die zu vernichtenden Daten nach sog. Systemen. Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich das nachfolgend dargestellte System.

System AV:            Datenträger mit Informationsdarstellung in Originalgröße  
                          Datenträger aus Papier - zum Beispiel Briefe, Listings, Akten,  
                          Ordner

Von der Prüfung ausgenommen wurden Datenträger mit maschinenlesbarer Informationsdarstellung (z.B. Magnetbänder, Kredit-/Scheck- oder Identkarten, Disketten, Magnetkassetten), Datenträger aus Metall und Kunststoff (z.B. Festplatten), optische Datenträger (CDs/DVDs/Blue-Ray) und andere elektronische Datenträger (USB-Sticks), gleichwohl eine Vernichtung an einzelnen Standorten angeboten wird.

### **Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden**

Nicht gegeben, da es sich um ein automatisiertes Verfahren handelt.

### **Zweck und Einsatzbereich**

Der Zweck der Verarbeitung dient der irreversiblen Löschung von personenbezogenen Daten nach §§ 4 LDSG, § 5 LDSG, § 17 LDSG, § 20 LDSG, § 23 LDSG, § 28 LDSG, § 183 ff. LVwG, § 196 ff. LVwG, § 3 BDSG, § 6 b BDSG, § 9 BDSG i.V.m. Anlage zu § 9 BDSG Satz 1 Ziffer 4, § 11 BDSG, § 35 BDSG, § 80 und §§ 84 ff. SGB-X. Im Regelfall liegt eine

Datenverarbeitung im Auftrag gem. § 17 Abs. 1 LDSG vor. In dem Vertrag zur Datenträgervernichtung werden die Art und Weise der Vernichtung gem. § 17 Abs. 3 LDSG geregelt.

Das Verfahren der Firma REISSWOLF dient der Vernichtung von Akten. Die betreffenden Akten werden in teilweise elektronisch verschlossenen Behältern vom Kunden gesammelt. Die Behälter werden entweder verschlossen zum Vernichtungszentrum transportiert, oder sie werden direkt vor Ort in einem Sicherheitspresswagen entleert und mit anderen Datenträgern vermengt. Eine Kenntnisnahme der Inhalte der Container ist dabei durch technische Maßnahmen unterbunden.

Von der Firma REISSWOLF werden grundsätzlich verschiedene Arten von Datenträgern und darauf enthaltene personenbezogenen Daten vernichtet.

Das Datenträgervernichtungsverfahren eignet sich aufgrund seiner Skalierbarkeit zum Einsatz in den Behörden des Bundeslandes Schleswig-Holstein, insbesondere bei der Polizei oder den Sozial- und Finanzbehörden. Dabei gilt zu bedenken, dass die letztendliche Entscheidung, ob eine vom Vernichtungsunternehmen erreichte Partikelgröße den Anforderungen des zu vernichtenden Materials, genügt, obliegt der verantwortlichen Stelle.

Als Hilfestellung kann hierfür (insbesondere in Behörden und öffentlichen Stellen) zum Beispiel das Grundschutzhandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herangezogen werden. Dort gibt es im Maßnahmenkatalog M 2.167, Stand 22.04.2012, eine „Empfehlung zum Vernichten von Datenträgern“<sup>1</sup>: Demnach sollten Papierdokumente mit Aktenvernichtern zerkleinert werden. Bei normalem Schutzbedarf sollten hierfür Aktenvernichter der Sicherheitsstufe 3 nach DIN 32757-1 genutzt werden, bei höherem Schutzbedarf solche der Sicherheitsstufe 4 oder 5.

Das BSI sagt dabei sehr deutlich: Welche Verfahren geeignet sind, um die in der Institution vorkommenden Daten oder Datenträger zu löschen oder zu vernichten, hängt von der Art der Datenspeicherung, der Datenträger und vom Grad der Schutzbedürftigkeit der Informationen ab. Eine vorherige eingehende Analyse in Form einer Schutzbedarfsfeststellung ist somit erforderlich.

## Version des Anforderungskatalogs, die der Prüfung zugrunde gelegt wurde

Anforderungskatalog Version 1.2

## Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Anforderung nach Katalog oder sonstigen Rechtsnormen	Bewertung	Kommentare
<b>Komplex 1:</b>		
1.1 Datensparsamkeit	vorbildlich	Es werden Daten gelöscht
1.2 Frühzeitiges Löschen, Anonymisieren oder Pseudonymisieren, wenn Daten noch erforderlich, aber Personenbezug verzichtbar	vorbildlich	Die Datenverarbeitung hat den Zweck der Löschung

<sup>1</sup> vgl. <https://www.bsi.bund.de/ContentBSI/grundschutz/kataloge/m/m02/m02167.html>

1.3	Transparenz und Produktbeschreibung	vorbildlich	Reisswolf bietet seinen Kunden ausführlich differenzierte Verträge mit Erläuterung der Vernichtungsarten und verfügt über ein Standortübergreifendes Datenschutzkonzept. Auftraggeberkontrolle des Verfahrens wird durch Verfahrenserläuterung und Kontrollraum gefördert. Zudem hält REISSWOLF Verträge gem. § 11 BDSG vor.
1.4	Sonstige Anforderungen		
	Abholung im Sicherheitsbehälter	vorbildlich	Kein Kontakt von Personen mit den Datenträgern und frühzeitige Vermischung
	<b>Komplex 2:</b>		
2.1.1	Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Zulässigkeit	vorbildlich	-
2.1.2	Erfolgt eine Datenverarbeitung im Auftrag oder eine Systembetreuung durch Externe?	vorbildlich	Verfahren dient der Datenverarbeitung im Auftrag
2.1.3	Einwilligung	vorbildlich	-
2.2.1	Erhebung grds. nur beim Betroffenen, nur ausnahmsweise bei Dritten oder verdeckt	Entfällt	Keine Erhebung
2.2.2	Speicherung bzw. weitere Verarbeitung	vorbildlich	Es werden keine Primärdaten gespeichert.
2.2.2.1	Sämtliche Anforderungen, die sich aus §§ 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 LDSG ergeben	vorbildlich	-
2.2.2.2	Sicherstellung der Zweckbindung	vorbildlich	-
2.2.2.3	Erleichterung der Umsetzung des Trennungsgebotes	Entfällt	-
2.2.3	Übermittlung	Entfällt	-
2.2.4	Zweckbindung und Zweckänderung	vorbildlich	Klarer Auftrag zur Löschung der Daten
2.2.5	Löschung nach Wegfall der Erfordernis	Entfällt	
2.3	Werden zusätzlich die speziellen materiell-rechtlichen Anforderungen beim Einsatz besonderer technischer Verfahren beachtet?	vorbildlich	Sicherheitsbehälter mit Zahlenschloss
	<b>Komplex 3:</b>		
3.1.1.1	Maßnahmen, um Unbefugten den Zugang zu Datenträgern zu verwehren	vorbildlich	Verschlossene und überwachte Betriebsgelände
3.1.1.2	Maßnahmen, um zu verhindern, dass Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen können	vorbildlich	Selbstbeschickung der Shredderanlage durch Auftraggeber möglich
3.1.1.3	Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen	vorbildlich	Betroffene erhält Lösungsprotokoll

3.1.1.4 Weitere technische und organisatorische Maßnahmen	Entfällt	
3.1.2 Erleichterung der Vorabkontrolle	vorbildlich	Der Anbieter hält Dokumente bereit. In erster Linie ist hier ein Vertrag nach § 11 BDSG zu nennen. Darüber hinaus hält REISSWOLF ein standortübergreifendes Datenschutzkonzept vor.
3.1.3 Erleichterung bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses	vorbildlich	Der Anbieter hält Dokumente bereit
3.1.4 Sonstige Unterstützung der Tätigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten	vorbildlich	In erster Linie ist hier ein Vertrag nach § 11 BDSG zu nennen. Darüber hinaus hält REISSWOLF ein standortübergreifendes Datenschutzkonzept vor.
3.2.1 § 6 LDSG, z.B. Verschlüsselung bei tragbaren Computern	Entfällt	-
3.2.2 Erleichterung bzw. Unterstützung von Pseudonymität und des Pseudonymisierens	Entfällt	Datenlöschung
3.2.3 Technische Umsetzung von Transparenz- und Beteiligungsgeboten für die Betroffenen bei besonderem Technikeinsatz	vorbildlich	Kontrolle der Betroffenen ist möglich
3.3 Pflichten nach Datenschutzverordnung (DSVO), insbesondere für Verfahren	Entfällt	
<b>Komplex 4:</b>		
4.1 Aufklärung und Benachrichtigung	Entfällt	reines Löschverfahren
4.2 Auskunft	Entfällt	reines Löschverfahren
4.3.1 Berichtigung	Entfällt	reines Löschverfahren
4.3.2 Vollständige Löschung	vorbildlich	reines Löschverfahren
4.3.3 Sperrung	Entfällt	reines Löschverfahren
4.3.4 Einwand bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung	Entfällt	reines Löschverfahren
4.3.5 Gegendarstellung	Entfällt	reines Löschverfahren

Transparenz der Datenträgervernichtung wird an allen Standorten von REISSWOLF gewährleistet und ist ein wichtiger Aspekt für das Datenschutzgütesiegel. Alle Standorte bieten sowohl potentiellen, als auch bestehenden Kunden die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Behandlung und Vernichtung ihrer Daten zu überzeugen. Gleiches gilt für die Qualität des vernichteten Datenmaterials. Dies gibt der Daten verarbeitenden Stelle nicht nur die Möglichkeit der Kontrolle, sondern auch die Chance bereits im Vorwege zu prüfen, ob die angebotene Vernichtungsstufe für die jeweilige Datenart und die Informationsdichte auf den Datenträgern hinreichend ist.

Alle Reisswolf-Niederlassungen verfügen über ein einheitliches Qualitätsmanagement zur Vernichtung der Datenträger. Das Qualitätsmanagement wird nach der ISO 9001 jährlich von der DEKRA Certification GmbH geprüft. Darüber hinaus haben alle Reisswolf-Niederlassungen das Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“ verliehen bekommen. Die Prüfung

des Entsorgungsfachbetriebes wird ebenfalls jährlich wiederholt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden Stichproben von Shredder-Partikel an den einzelnen Standorten entnommen und hinsichtlich der Einhaltung ihrer Größen gem. DIN 32757 geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass alle Standorte eine Vernichtung von Papier gem. Sicherheitsstufe 3 der DIN 32757 erreichen; die Erhöhung um eine Stufe durch Verwirbelung wurde dabei bereits berücksichtigt. Wichtig für die Beurteilung durch die Gutachter ist die Tatsache, dass der Grad der Sensibilität der Informationen, die sich auf den zu vernichtenden Datenträgern befinden, nur die Daten verarbeitenden Stellen selbst beurteilen können.

Die Informationsträger sind nach ihrer Vernichtung durch die RW-Anlagen so zerkleinert, dass die Reproduktion der auf ihnen enthaltenen Informationen nur unter erheblichen Aufwand oder überhaupt nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die großen Durchsatzmengen und die Vermischung, sowie die in erfolgte Verwirbelung und Verpressung des Shreddergutes eine Reproduktion nahezu unmöglich macht.

Eine Rekonstruktion von Daten, insbesondere mit Personenbezug, ist den Gutachtern in keinem Fall gelungen, aber im Zweifel ist die verantwortliche Stelle angehalten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Löschung der Daten durch das Datenträgervernichtungsverfahren der Firma REISSWOLF insgesamt datenschutzkonform realisiert wird.

Das Verfahren erlaubt auch die persönlichen Anlieferung und eigenhändigen Beschickung der Shredderanlage durch den Kunden selbst. Folglich können auch Geheimnisträger durch die Selbstbeschickung und Sichtkontrolle bei REISSWOLF ihre Datenträger vernichten lassen. Berufsgeheimnisträger müssen prüfen, ob das Verfahren zur Vernichtung der konkreten Daten ausreichend ist. Für besonders sensible Daten (z. B. medizinische Daten) ist in der Regel eine Vernichtung nach Sicherheitsstufe 4 bis 5 im Sinne der DIN 32757 erforderlich.

Aber auch bei geringeren Schutzstufen unterstützt REISSWOLF die verantwortliche Stelle mittels Transport in einem Sicherheitspresswagen und die automatische Beschickung des Shreddersystems, was alles in allem ein geschlossenes Prozesssystem zur Datenvernichtung darstellt. Gerade das fortschrittliche und patentierte Umleerverfahren bei der Abholung der Datenträger mit einem Umleer-LKW dem sog. Sicherheitspresswagen, der an den Standorten: Hamburg, Köln, Frankfurt, München und Chemnitz eingesetzt wird, sorgt schon für eine frühzeitige Vermischung der Datenträger, ohne dass Mitarbeiter der Firma REISSWOLF oder Dritte einen Zugriff auf die Datenträger haben und Kenntnis von den Daten erlangen können. Die Firma REISSWOLF dokumentiert mit der Weiterentwicklung und Patentierung dieses Sicherheitssystems, dass sie das Schutzziel eines sicheren, d.h. vertraulichen Transports von Datenträgern ernst nimmt und Maßnahmen ergreift, die über das übliche Maß hinausgehen. Insoweit werden durch die Firma REISSWOLF neue Sicherheitsstandards gesetzt, so dass hierdurch gleichfalls impliziert wird, dass der Aufwand der getroffenen Maßnahmen mehr als adäquat ist.

Darüber hinaus sind auch das Betriebsgelände und die Sicherheitsbereiche in den Werkshallen mittels Schließsysteme und Zutrittsregelungen zumindest adäquat gesichert.

Die Shredderverfahren sind ebenfalls zumindest als adäquat zu bezeichnen, da die einzelnen Vernichtungsstufen durch Videokameras überwacht werden, um zu verhindern, dass Mitarbeiter der Firma REISSWOLF sich unbefugt Kenntnis oder Besitz von Datenträgern verschaffen.

Lediglich durch die Möglichkeit der Anlieferung in Containern an Standorten, in denen keine Sicherheitspresswagen vorhanden sind, wird das Prüfergebnis geringfügig abgeschwächt.

REISSWOLF stellt für den Kunden vor Ort Sicherheitsbehälter in abgestimmter Anzahl zur

und kontinuierlichen Befüllung genutzt werden. REISSWOLF hat 560 unterschiedliche Schließsysteme im Einsatz. Da auch Mehrfachschließungen zum Einsatz kommen, besteht die theoretische Möglichkeit, dass zwei Kunden die gleiche Schließung erhalten. Um dem unbefugten Zugriff vorzubeugen, sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen durch den Kunden zu treffen, z.B. durch Aufstellung der Behälter in verschlossenen Räumen. Alternativ hat der Auftraggeber auch die Möglichkeit ein eigenes Schließsystem anzufordern, damit gewährleistet ist, dass kein anderer Kunde seine Behälter öffnen kann.

Insgesamt entsprechen die von der Firma REISSWOLF getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen den datenschutzrechtlichen Anforderungen in adäquater Weise.

### **Beschreibung, wie das IT-Produkt den Datenschutz fördert**

#### **a. Datenvermeidung und Datensparsamkeit**

Das Vernichtungsverfahren von Datenträger ist unter dem Gesichtspunkt der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 4 Abs. 1 LDSG als besonders datenschutzfreundlich anzusehen, weil durch das Verfahren gerade personenbezogene Daten vernichtet werden. Somit wird durch das Verfahren sichergestellt, dass die sich auf den dem Vernichtungsprozess zugeführten Datenträger nicht mehr zur anderweitigen Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Verfügung stehen.

Das Datenvernichtungsverfahren ist folglich auch datenschutzfreundlicher als eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung im Sinne des § 11 LDSG.

#### **b. Datensicherheit und Revisionsfähigkeit**

Der Vernichtungsprozess von Datenträgern wird von der Firma REISSWOLF dokumentiert und dem Auftraggeber zum Nachweis der Löschung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 LDSG eine Löschungsbescheinigung erteilt.

Zudem bestehen für den Auftraggeber auch Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Vernichtung von Datenträgern, da dieser den Vernichtungsprozess beobachten kann.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber beispielsweise die Abholung und die Art des Transportes der Datenträger selbst bestimmen. Vor diesem Hintergrund sei hier noch einmal die Möglichkeit zur persönlichen Anlieferung und Kontrolle der Vernichtung erwähnt.

Die datenschutzrechtliche Datensicherheit und Revisionsfähigkeit ist damit gewährleistet.

Hiermit bestätigen die Gutachter, dass das oben genannte Verfahren den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit entspricht.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Kellinghusen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
RA Olaf Lange

\_\_\_\_\_  
Dipl. Inf. (FH) Andreas Bethke